

Beschluss des Grossen Rates betreffend Genehmigung der Notstandsmassnahmen im Zusammenhang mit COVID-19, inklusive COVID-Nachtragskredit

vom

1. Die Massnahmen des Regierungsrates gemäss Beschluss des Regierungsrates (RRB) Nr. 134 vom 13. März 2020 betreffend Finanzkompetenzen Kantonaler Führungstab

- Dispositiv Ziff. 4: Finanzkompetenzen KFS

werden gemäss § 44 Abs. 2 Kantonsverfassung (KV; RB 101) genehmigt.

2. Die Massnahmen des Regierungsrates gemäss RRB Nr. 191 vom 31. März 2020 betreffend Beschlussfassung in Zweckverbänden durch die Delegiertenversammlung / Schriftliche oder elektronische Abstimmung

- Dispositiv Ziff. 1: Beschlussfassung auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form anstelle von Delegiertenversammlungen

werden gemäss § 44 Abs. 2 KV genehmigt.

3. Die Massnahmen des Regierungsrates gemäss RRB Nr. 192 vom 31. März 2020 betreffend Anordnungen betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden / Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen

- Dispositiv Ziff. 1-9: Urnenabstimmungen statt Gemeindeversammlungen, Verzicht auf Ersatzwahlen

werden gemäss § 44 Abs. 2 KV genehmigt.

4. Die Massnahmen des Regierungsrates gemäss RRB Nr. 193 vom 31. März 2020 betreffend Anordnungen betreffend Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren

- Dispositiv Ziff. 1-7: Fristenstillstand bei kantonalen Volksinitiativen, bei Referendumsfristen sowie bei kommunalen Volksbegehren

werden gemäss § 44 Abs. 2 KV genehmigt.

5. Die Massnahmen des Regierungsrates gemäss RRB Nr. 203 vom 3. April 2020 betreffend Coronavirus: Kantonale Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen

- Dispositiv Ziff. 1-4: Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen, inklusive Massnahmen im Kultur- und Sportbereich

werden gemäss § 44 Abs. 2 KV genehmigt.

6. Die Massnahmen des Regierungsrates gemäss RRB Nr. 204 vom 3. April 2020 betreffend Spezialfonds COVID-Härtefälle

- Dispositiv Ziff. 1-7: Schaffung und Umgang mit Spezialfonds für COVID-Härtefälle

werden gemäss § 44 Abs. 2 KV genehmigt.

7. Den möglichen Verpflichtungen aus den Massnahmen der COVID-Härtefälle im Sinne einer Eventualverpflichtung gemäss § 32 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Finanzhaushalt (FHV; RB 611.11) über maximal 85 Mio. Franken wird zugestimmt. Der Bildung von Rückstellungen in der Höhe von 20 Mio. Franken für die Ausfallrisiken der COVID-Härtefälle aus der Gewinnverwendung 2019 wird zugestimmt.
8. Dem Rahmenkredit für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Sinne eines Nachtragskredits gemäss § 30 FHG in Form eines Verpflichtungskredits gemäss § 22 FHG in der Höhe von 50 Mio. Franken wird zugestimmt.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates